STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen Verein taki mundo Institut für benachteiligte Kinder und Jugendliche besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB (nachstehend der "Verein" genannt). Sein Sitz befindet sich an dem Ort, wo seine Verwaltung geführt wird.

Art. 2 Zweck
Der Verein ist gemeinnützig; er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Er bezweckt die Hilfeleistung zum Wohl von Kindern in Lateinamerika, insbesondere durch die Unterstützung der Schule in Uruapan (Region Michoacán, Mexiko), aber auch von sonstigen Einrichtungen, Institutionen und Organisationen in Lateinamerika, die sich der Pflege, Fürsorge und Ausbildung benachteiligter Kinder widmen, wie zum Beispiel von Kinderheimen, Kindergärten, Lehrstellen und weiteren Schulen.

Der Verein kann namentlich, nach freiem Ermessen des Vorstandes und der Geschäftsstelle, die bauliche Infrastruktur solcher Einrichtungen fördern, das erforderliche Personal sicherstellen, die Beschaffung von Lehrmitteln, Lebensmitteln und Energie unterstützen, Veranstaltungen zur Ausbildung von Lehrpersonen organisieren oder fördern.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein seine Mitglieder oder auch fachkundige Dritte beiziehen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft steht allen offen; der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Auf-nahme erfolgt mit dem Bezahlen des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 Austritt und Ausschluss
Der Austritt kann dem Vorstand schriftlich auf das Ende eines jeden Jahres angezeigt werden. Ein Mitglied kann durch die Vereinsversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organe
Die Organe des Vereins sind: die Vereinsversammlung; der Vorstand; die Geschäftsstelle; die Revisionsstelle.

Art. 6 Die Vereinsversammlung
Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

a) Einberufung
Die Vereinsversammlung wird von der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag (Datum des schweizerischen Poststempels oder der elektronischen Mitteilung) schriftlich, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte, einberufen.
Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse der Mitglieder. Anträge von Mitgliedern sind der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen; die Geschäftsstelle leitet diese Anträge an alle Mitglieder und den Vorstand weiter.

b) Durchführung
Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Veranlassung des Vorstandes, der Geschäftsstelle, auf Beschluss einer Vereinsversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

c) Verhandlungen und Beschlussfassung
Das Präsidium hat den Vorsitz; bei seiner Verhinderung wählt die Versammlung an seiner Stelle einen Tagespräsidenten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder. Über die Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufliegt. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

d) Befugnisse
Die Vereinsversammlung entscheidet über:

1. den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Budget sowie über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
2. die Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsstelle, die je nach finanzieller Lage jährlich angepasst werden kann;
3. die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen;
4. die Wahl des Präsidiums, des Vize-Präsidiums und weiterer Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Mitglieder der Geschäftsstelle;
5. die Wahl der Revisionsstelle;
6. die Anträge des Vorstandes und/oder der Geschäftsstelle
7. die Anträge der Mitglieder, die mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht worden sind;
8. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins;
9. andere ihr durch die Statuten oder das Gesetz aufgetragene Geschäfte.
10. Die Vereinsversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen. Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits.

Art. 7 Der Vorstand

a) Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder eine Vertretung bis zur nächsten Wahl bestimmen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

b) Vorstandssitzungen

Die Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle einberufen, sooft es die Angelegenheiten des Vereins erfordern, oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

c) Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

d) Dem Vorstand obliegen:

1. die Oberleitung der Vereinsgeschäfte;
2. die Aufsicht über die Geschäftsstelle;
3. die Ausgestaltung des Rechnungs- und Kontrollwesens sowie der Finanzplanung, einschliesslich des Budgets;
4. die Vorbereitung der Wahl- und Sachgeschäfte der Mitgliederversammlung;
5. die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung;
6. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Aufsicht über den Vollzug, soweit er anderen Gremien übertragen wird;
7. alle weiteren Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen zur Vertretung des Vereins befugt sein; sie zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder je mit einem Mitglied der Geschäftsstelle.

Art. 8. Die Geschäftsstelle

Befugnisse

a. Die Führung der Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereins obliegen der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle legt dem Vorstand Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Die Geschäftsstelle kann nach eigenem Ermessen dritte Personen hinzuziehen; deren allfällige Entscheidung bedarf der ausdrücklichen vorgängigen Bewilligung durch den Vorstand.
b. Die Mitglieder der Geschäftsstelle zeichnen kollektiv zu zweien.
c. Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäftsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 9 Rechnungsprüfung
Der Vorstand wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen des Vereins jährlich überprüft und über das Ergebnis dem Vorstand einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung unterbreitet. Die Revisionsstelle überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Vereinszwecks. Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Person(en). Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 10 Mitgliederbeiträge
Der Verein erhebt jährlich die an der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge.

Art. 11 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen wird. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung.

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 2. März 2007.

Ansprechperson:
taki mundo
Institut für benachteiligte Kinder und Jugendliche
Astrid von Reding
Gründerin/Geschäftsleiterin
Schliffenenweg 38
CH-5436 Würenlos
astrid.vonreding@takimundo.ch - Mobile: +41 79 660 33 61
www.takimundo.ch - info@takimundo.ch

Statutenrevisionen am:
20.05.2008
30.05.2013
05.06.2014

statuten_takimundo_2026.11.12_web.docx